

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/20
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder BIL

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie

im Hause

Kiel, 26. September 2017

Ministerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“ und des Errichtungsgesetzes der Stiftung „Deutsche
Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft -“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Errichtungsgesetzes der
Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ und des Errichtungsgesetzes der Stiftung „Deut-
sche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum
Wirtschaft -“ übersende ich unter Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des
Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit
der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden
Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß


Karin Rrien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“ und des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft -“**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“ und des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften
- Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“

A. Problem

Die Gesetze über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ in der Fassung von 2013 und über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ in der Fassung von 2006 regeln, dass den jeweiligen aufsichtführenden Stiftungsräten Mitglieder der jeweiligen Wissenschaftlichen Beiräte angehören. Damit entspricht diese Gesetzesregelung nicht mehr der für die Leibniz-Einrichtungen vorgesehenen und zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Struktur, wonach der Wissenschaftliche Beirat eine nur beratende Funktion hat und seine Mitglieder nicht in aufsichtführenden Gremien als Mitglieder mit Stimmrecht vertreten sein sollen.

Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) und die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) hatten bisher eine gemeinsame Verwaltung. Beide Stiftungen entwickeln sich jedoch seit ihrer Gründung kontinuierlich weiter. So resultieren aus diesen unterschiedlichen strategischen Ausrichtungen unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Struktur und Schnittstellen der Verwaltungen. Die sich auch fachlich stark voneinander unterscheidenden Stiftungen brauchen daher zukünftig jeweils eine eigene Verwaltung.

B. Lösung

Die Gesetze über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ und der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ werden geändert. Künftig werden jeweils die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte der Stiftungen lediglich mit beratender Stimme im Stiftungsrat vertreten sein. Neu in den Stiftungsrat der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften aufgenommen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats der Technischen oder Naturwissenschaftlichen Fakultät einer Kieler oder Hamburger Hochschule.

Beide Stiftungen erhalten zukünftig eine eigene Verwaltung und werden dabei nach der gleichen Struktur aufgestellt, um die Zusammenarbeit und vorhandene Synergien zu erhalten. Dort, wo die Kapazitäten an der einen Einrichtung nicht vorhanden sind, werden sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Instituten unterstützt.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

Die beiden Stiftungsräte der Institute haben in ihren Sitzungen am 02.12.2016 den geplanten Änderungen zugestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

keine

2. Verwaltungsaufwand

keiner

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Gesetz ist keine neue „Länderübergreifende Zusammenarbeit“ verbunden; die bestehende Zusammenarbeit der Länder insbesondere mit Hamburg bei der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften ist nicht tangiert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom ...

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“ und des Errichtungsgesetzes der Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften
- Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“
Vom...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.258), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67),“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142),“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ § 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe, Präsidium“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „gemäß § 11 Satz 2 Nummer 4“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

dd) In Nummer 7 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Semikolon und das darauffolgende Wort „Sie“ durch das klein geschriebene Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Antragsrecht“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde erhält vom Stiftungsrat eine Mehrausfertigung des Berichts. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.“

6. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Eigene Verwaltung

(1) Die Stiftung unterhält eine eigene Verwaltung.

(2) Bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen kooperiert die Stiftung mit der Stiftung ZBW. Die kooperative Zusammenarbeit umfasst insbesondere die wechselseitige Unterstützung in den Fachbereichen im laufenden Geschäft. Sie dient dem Erhalt der Infrastruktur beider Stiftungen.

(3) Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In dieser sind insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.“

7. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Stellvertretung des Vorsitzes des Stiftungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten,“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

8. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden §§ 12 bis 14.

9. Der bisherige § 14 wird § 15 und es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Arbeitsverhältnisse der Stiftung können dauerhaft in die Stiftung ZBW überführt werden, soweit die Leitungen der Stiftung darüber Einvernehmen hergestellt haben. Im Falle einer Überführung tritt die Stiftung ZBW in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten ein. Die Rechtsstellung der betroffenen Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände bleiben hiervon unberührt. Bereits zurückgelegte Zeiten der übergeleiteten Beschäftigten bei der abgebenden Stiftung werden von der jeweils übernehmenden Stiftung angerechnet. Bewerbungen dieser Beschäftigten bei der jeweils anderen Stiftung sind als interne Bewerbungen zu behandeln. Die Absätze 1 bis 7 bleiben, soweit sie Anwendung finden, hiervon unberührt.“

10. Der bisherige § 15 wird § 16.

11. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 142), erhält.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente, effektive und nachhaltige Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen für Forschung und Lehre ermöglichen.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hierzu gehören insbesondere die anwendungsorientierte Forschung in der Informatik und den Informationswissenschaften. Die Stiftung und die Hochschulen führen dazu gemeinsame Berufungsverfahren durch.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe, Direktorium“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch das Direktorium, dem neben der Direktorin oder dem Direktor ein Mitglied zuständig für Bibliotheksangelegenheiten und ein Mitglied für die administrative Leitung angehören. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Direktoriums, mit Ausnahme der der Direktorin

oder des Direktors, sowie die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors werden gemäß § 11 Satz 2 Nummer 4 in der Satzung geregelt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und das Wort „Rektorats“ wird durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und die Worte „der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ werden durch die Worte „/Fachbereich einer Kieler oder Hamburger Hochschule“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Technischen oder Naturwissenschaftlichen Fakultät/Fachbereich einer Kieler oder Hamburger Hochschule,“

ee) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer universitären oder außeruniversitären Wirtschaftsforschungseinrichtung,“

ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Informationswissenschaften“ die Worte „oder Informatik“ eingefügt.

gg) In Nummer 10 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Forschungseinrichtungen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 sollen aus beiden Hochschulstandorten kommen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende von Nummer 3 wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats.“

e) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ durch die Worte „weiteren Mitglieder des Direktoriums“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Aufsichtsbehörde erhält vom Stiftungsrat eine Mehrausfertigung des Berichts. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.“

7. § 8 Satz 2 wird gestrichen.

8. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Eigene Verwaltung

(1) Die Stiftung unterhält eine eigene Verwaltung.

(2) Bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen kooperiert die Stiftung mit der Stiftung IfW. Die kooperative Zusammenarbeit umfasst insbesondere die wechselseitige Unterstützung in den Fachbereichen im laufenden Geschäft. Sie dient dem Erhalt der Infrastruktur beider Stiftungen.

(3) Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In dieser sind insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.“

9. Der bisherige § 10 wird § 11 und in Satz 2 wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Organe“ die Worte „und des Direktoriums“ angefügt.

b) Die folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Stellvertretung des Vorsitzes des Stiftungsrates und der Direktorin oder des Direktors,“

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

10. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden §§ 12 bis 14.

11. Der bisherige § 14 wird § 15 und es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Arbeitsverhältnisse der Stiftung können dauerhaft in die Stiftung IfW überführt werden, soweit die Leitungen der Stiftung darüber Einvernehmen hergestellt haben. Im Falle einer Überführung tritt die Stiftung IfW in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten ein. Die Rechtsstellung der betroffenen Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände bleiben hiervon unberührt. Bereits zurückgelegte Zeiten der übergeleiteten Beschäftigten bei der abgebenden Stiftung werden von der jeweils übernehmenden Stiftung angerechnet. Bewerbungen dieser Beschäftigten bei der jeweils anderen Stiftung sind als interne Bewerbungen zu behandeln. Die Absätze 1 bis 7 bleiben, soweit sie Anwendung finden, hiervon unberührt.“

12. Der bisherige § 15 wird § 16.

13. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die beiden Stiftungen „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW) und „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (ZBW) sind Mitglieder der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) und werden multilateral vom Bund und den Ländern institutionell gefördert. Die beiden Gesetze zur Errichtung der Stiftungen sind im Wesentlichen aufgrund einer Empfehlung der WGL zu strukturellen Standards zu ändern. Nach WGL-Beschlüssen (Stand 8. März 2016) sollen das Sitzland und der Bund unter anderem darauf hinwirken, dass Mitglieder der WGL über eine Organisationsstruktur verfügen, in der die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung unabhängig voneinander wahrgenommen werden. Dieser Punkt findet sich im Änderungsgesetz in der neuen Zusammensetzung der Stiftungsräte wieder. Zudem soll in der Leitung eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktionen der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortung vorgesehen werden. Diese Änderung betrifft nur das ZBW.

Eine weitere wesentliche Änderung berührt die Weiterentwicklungen der Verwaltungen der beiden Stiftungen. Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) und die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) hatten bisher eine gemeinsame Verwaltung. Beide Stiftungen entwickeln sich jedoch seit ihrer Gründung kontinuierlich weiter. So resultieren aus diesen unterschiedlichen strategischen Ausrichtungen unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Struktur und Schnittstellen der Verwaltungen. Die sich auch fachlich stark voneinander unterscheidenden Stiftungen brauchen daher zukünftig jeweils eine eigene Verwaltung. Die eigenständigen Verwaltungen werden dabei nach der gleichen Struktur aufgestellt, um die Zusammenarbeit und vorhandenen Synergien zu erhalten. Dort, wo die Kapazitäten an der einen Einrichtung nicht vorhanden sind, werden sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Instituten unterstützt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 nimmt Bezug auf § 35 des Hochschulgesetzes. Es wird die Fundstelle des Hochschulgesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 3):

(siehe Begründung zu Nummer 7) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Die Überschrift wird zur Klarstellung um das Wort „Präsidium“ ergänzt, da in Absatz 2 die Zusammensetzung des Präsidiums geregelt ist.

In Absatz 2 wird zur Klarstellung ein Verweis auf § 11 hinzugefügt.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Nach den Empfehlungen der WGL soll die Stiftung über eine Organisationsstruktur verfügen, in der die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung unabhängig voneinander wahrgenommen werden. Bisher war die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat. Gemäß der vorgesehenen Trennung von Aufsicht und Beratung soll die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nur noch Mitglied des Stiftungsrates mit beratender Stimme sein. Diese Empfehlung wird mit der Änderung in § 6 vollzogen.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Aus Gründen der Verschlinkung der Verwaltung soll die Einrichtung keinen gesonderten Bericht, sondern lediglich eine Mehrausfertigung des Berichts an den Landtag, an die Aufsichtsbehörde senden.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Nach Absatz 1 unterhält die Stiftung eine eigene, von der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ unabhängige Verwaltung. Da beide Institute bisher eine gemeinsame Verwaltung hatten, bedarf es insoweit einer klarstellenden Formulierung.

Das Errichtungsgesetz legt in Absatz 2 erstmalig fest, dass auf der Verwaltungsebe-

ne eine Zusammenarbeit mit der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ erfolgt. Diese ist erforderlich, um den gesamten Verwaltungsbedarf der beiden Stiftungen abzudecken und vorhandene Synergien zu erhalten. Die Kooperation geht über den Austausch verwaltungsunterstützender Hilfstätigkeiten hinaus und dient dem Erhalt der Infrastruktur der beiden Stiftungen.

Der Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage für eine gesondert abzuschließende Kooperationsvereinbarung zwischen den Stiftungen. Der Gegenstand der Regelung ist hierbei nicht abschließend.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 10 in § 11):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zudem fehlte bisher eine klare Stellvertreterregelung für den Vorsitz des Stiftungsrates und für die Präsidentin oder den Präsidenten. Dies soll nun in der Satzung der Stiftung konkret bestimmt werden.

Zu Nummer 8 (Änderungen der §§ 11-13 in §§ 12-14):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen. §§ 11 bis 13 werden inhaltsgleich als §§ 12 bis 14 fortgeführt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 14 in § 15):

§ 14 Absätze 1 bis 7 werden inhaltsgleich in § 15 Absätze 1 bis 7 fortgeführt.

Mit Absatz 8 wird die Möglichkeit der Überführungen von Personal von der einen in die andere Stiftung geschaffen. Dabei sollen die bestehenden Rechte der Beschäftigten erhalten bleiben bzw. die aufnehmende Stiftung in die bestehenden Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse eintreten.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 15 in § 16):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 15 wird inhaltsgleich als § 16 fortgeführt.

Zu Nummer 11 (Streichung § 16):

Die Übergangsvorschriften im bisherigen § 16 sind obsolet und werden gestrichen.

Zu Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“****Zu Nummer 1 (§ 1):**

Die Regelung in § 1 Absatz 2 nimmt Bezug auf § 35 des Hochschulgesetzes. Eine diesbezügliche Regelung fehlte bisher und soll der Regelung im Errichtungsgesetz der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ inhaltsgleich angepasst werden.

Redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 2 (§ 2):

In Absatz 1 wird deutlich gemacht, dass die ZBW für die Nachhaltigkeit ihres Bestandes verantwortlich ist.

Der Stiftungszweck in Absatz 2 wird um die anwendungsorientierte Forschung in Informatik, Informationswissenschaften erweitert; dies entspricht der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 3 (§ 3):

(siehe Begründung zu Nummer 11) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Überschrift wird um das Wort „Direktorium“ ergänzt, da in Absatz 2 die Zusammensetzung des Direktoriums neu geregelt wird. Vergleichbar mit dem Präsidium des IfW wird dem Direktorium ein Mitglied für Bibliotheksangelegenheiten und ein Mitglied für die administrative Leitung angehören. Dies entspricht den Empfehlungen der WGL, nach denen eine getrennte Verantwortung zwischen wissenschaftlicher und administrativer Leitung vorgesehen werden soll.

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Direktoriums sowie eine Regelung der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors sollen in der Satzung gemäß § 11 geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Nach den Empfehlungen der WGL soll die Stiftung über eine Organisationsstruktur verfügen, in der die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung unabhängig voneinander wahrgenommen werden. Bisher war die oder der Vorsitzende des Beirats stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats soll daher künftig nur noch Mitglied des Stiftungsrates mit beratender Stimme sein.

In der neuen Ziffer 5 wird der Begriff „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt. Dies entspricht der aktuellen Begrifflichkeit im Hochschulgesetz.

Das ZBW ist eine Einrichtung mit Sitzland in Schleswig-Holstein und Hamburg. Sie arbeitet sowohl mit Kieler als auch mit Hamburger Hochschulen zusammen. Bisher war nur ein Vertreter des Dekanats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Mitglied im Stiftungsrat (neu Ziffer 6). Zukünftig soll auch eine Vertretung aus einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung in den Stiftungsrat aufgenommen werden (neu Ziffer 7). In Verbindung mit Absatz 2 soll klar gestellt werden, dass im Stiftungsrat Mitglieder der Hochschulen aus beiden Sitzländern (Schleswig-Holstein und Hamburg) vertreten sein sollen. Die Änderungen in den Ziffern 8 und 10 sind konkretisierend. In Ziffer 9 soll aufgrund der Erweiterung der Forschungsaufgaben des ZBW in der Informatik die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch diese Disziplin im Stiftungsrat vertreten sein kann.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Durch die Einführung des Direktoriums mit drei Personen ist Absatz 1 anzupassen. Der Stiftungsrat bestellt alle Mitglieder des Direktoriums.

Aus Gründen der Verschlankeung der Verwaltung soll die Einrichtung keinen gesonderten Bericht, sondern eine Mehrausfertigung des Berichts an den Landtag der Aufsichtsbehörde zuleiten.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Nach Absatz 1 unterhält die Stiftung eine eigene, von der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ unabhängige Verwaltung. Da beide Institute bisher eine gemeinsame

Verwaltung hatten, bedarf es insoweit einer klarstellenden Formulierung.

Das Errichtungsgesetz legt in Absatz 2 fest, dass auf der Verwaltungsebene eine Zusammenarbeit mit der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ erfolgt. Diese ist erforderlich, um den gesamten Verwaltungsbedarf der beiden Stiftungen abzudecken und vorhandene Synergien zu erhalten. Die Kooperation geht über den Austausch verwaltungsunterstützender Hilfstätigkeiten hinaus und dient dem Erhalt der Infrastruktur der beiden Stiftungen.

Der Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage für eine gesondert abzuschließende Kooperationsvereinbarung zwischen den Stiftungen. Der Gegenstand der Regelung ist hierbei nicht abschließend.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 10 in § 11):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Satzung soll gemäß Ziffer 3 die Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums festlegen.

Zudem fehlte bisher eine klare Stellvertreterregelung für den Vorsitz des Stiftungsrates und für die Direktorin oder den Direktor. Dies soll ebenfalls in der Satzung der Stiftung konkret bestimmt werden.

Zu Nummer 10 (Änderungen der §§ 11-13 in §§ 12-14):

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen. §§ 11 bis 13 werden inhaltsgleich als §§ 12 bis 14 fortgeführt.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 14 in § 15):

§ 14 Absätze 1 bis 7 werden inhaltsgleich in § 15 Absätze 1 bis 7 fortgeführt.

Mit dem neuen Absatz 8 soll die Möglichkeit der Überführungen von Personal von der einen in die andere Stiftung geschaffen werden. Dabei sollen die bestehenden Rechte der Beschäftigten erhalten bleiben bzw. die aufnehmende Stiftung in die bestehenden Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse eintreten.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 15 in § 16):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 15 wird inhaltsgleich als § 16 fortgeführt.

Zu Nummer 13 (Streichung § 16):

Die Übergangsvorschriften im bisherigen § 16 sind obsolet und werden gestrichen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.